

**Ausschussdrucksache**

(10.01.25)

Inhalt:

E-Mail der IHK Neubrandenburg vom 09.01.2025

hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes**

- Drs. 8/4261 -



**IHK Neubrandenburg**

für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Torsten Haasch  
Hauptgeschäftsführer

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Bildungsausschuss  
Vorsitzender  
Herrn Andreas Butzki  
Lennéstraße 1, Schloss  
19053 Schwerin

E-Mail  
torsten.haasch@neubrandenburg.ihk.de

Tel.  
0395 5597-100

Fax  
0395 5597-500

8. Januar 2025

## **Anhörung: Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes**

Sehr geehrter Herr Butzki,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem v. g. Entwurf.

Die IHK Neubrandenburg ist für die IHKs in Mecklenburg-Vorpommern Federführerin des Sachgebiets Berufsbildung. In dieser Eigenschaft antwortet die IHK Neubrandenburg im Namen der drei IHKs des Landes MV. Die IHKs in MV sind die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen für die Berufsausbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen für ca. 11.500 Ausbildungsverhältnisse in über 3.500 Ausbildungsstätten.

Wir beschränken uns auf die Beantwortung der Fragen, die sich auf die berufliche Bildung beziehen.

### **1. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf zum Schulgesetz?**

Ein wesentlicher Vorteil der Berufsausbildung ist die Nähe des Lernortes Ausbildungsbetrieb zum Wohnort. Dies gilt auch weitestgehend für den Lernort Berufliche Schule. Es schadet der Attraktivität der Beruflichen Bildung, wenn Berufsschulen schlecht erreichbar sind.

In der IHK-Azubiumfrage 2024 in den neuen Bundesländern gaben 70 Prozent der Auszubildenden für Mecklenburg-Vorpommern an, dass sie für die Berufsausbildung umgezogen sind. Die Nähe des Lernortes Ausbildungsbetrieb zum Wohnort ist demnach ein wesentliches Merkmal für die Berufswahl. 42 Prozent der Auszubildenden gaben an, dass Sie mehr als 60 Minuten Wegezeit für ihren Berufsschulbesuch aufwenden müssen, 30 Prozent, dies liegt ca. 12 Prozent über dem Befragungsdurchschnitt, mussten dafür einen Wohnheimplatz oder eine Wohnung mieten.

Das Gesetzgebungsvorhaben greift die langjährigen Forderungen der IHKs nach dem Angebot eines Berufsschulunterrichtes in räumlicher Nähe zur Ausbildungsstätte nicht auf bzw. verschiebt die Lösung durch Verordnungsermächtigungen an die Exekutive.



## 2. Welche weiteren Änderungen im Schulgesetz wären über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus dringend erforderlich?

Für eine zukunftssichere Fortführung des Erfolgsmodells Duale Ausbildung sind aus Sicht der Wirtschaft in MV folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Ermöglichung digitalisierter, hybrider Lernformen an Berufsschulen,
- Mindestschülerzahlen als Standortkriterium auflösen,
- Steigerung der Attraktivität des Seiten- und Quereinstiegs für Berufsschullehrer,
- Entlastung der Berufsschullehrer von verwaltenden und nicht primär pädagogischen Aufgaben,
- wo sinnvoll, Einzugsbereiche der Berufsschulen öffnen, Schülerströme beachten,
- fachliche regionale Lernortkooperationen, z.B. mit Bildungsdienstleistern und Betrieben ermöglichen,
- weitreichende affine Beschulungen prüfen (z.B. für verwandte Berufsgruppen und allgemeinbildende Fächer).

Hierzu nehmen wir im Detail zu folgenden Normen Stellung:

### § 53a Organisationsformen des Lernens, Verordnungsermächtigung

Absatz 1 konterkariert alle Bemühungen der beruflichen Schulen der vergangenen Jahre, durch digitalisierten Unterricht, wie beim dualen Ausbildungspartner Betrieb, Lehr- und Lernformen umzusetzen. Digitalisierung ist seit 2018 in den für alle Berufe verbindlichen Standardberufsbildpositionen verankert. Für die IHKs in MV ist es wichtig, diese Standards auch im Berufsschulunterricht umzusetzen. Analog zu den Planungen oder konkreten Umsetzungen anderer Bundesländer, fordern die IHKs für die beruflichen Schulen die verbindliche Möglichkeit von Distanzunterricht am Standort der beruflichen Schule und darüber hinaus. Als Orientierung kann hierfür das Modell aus Nordrhein-Westfalen dienen, welches einen Anteil des Distanzunterrichts zwischen 20 und 40 Prozent vorsieht (<https://www.land.nrw/pressemitteilung/ministerin-feller-wir-schaffen-die-rechtlichen-voraussetzungen-fuer-einen>). Ebenso bietet § 4a des Schulgesetzes Schleswig-Holstein eine Orientierung für die Umsetzung von Distanzunterricht (<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-SchulGSH2007rahmen>). Die im Entwurf getroffenen Regelungen sind, auch im Vergleich zu anderen Bundesländern, ein Rückschritt zu den erfolgreich erprobten digitalisierten Unterrichtsmodellen, z.B. mit Halem (Handlungsorientiert lernen online) und nachfolgenden Modellen.

### §53b Digitale Landesschulen

Der neue § 53b des Schulgesetzentwurfes führt das Konzept der Digitalen Landesschulen ein; eine wichtige Innovation zur Anpassung an die modernen Bildungsanforderungen. Diese Schulen bieten dann eine flexible und inklusive Bildungsoption für Schülerinnen und Schüler, die aus schwerwiegenden Gründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können.

Im Gesetzestext ist verankert, dass die digitalen Landesschulen Unterrichtersatzangebote bereitstellen. Es sollte klarer deutlich gemacht werden, dass sie auch den Auftrag haben, für den Präsenzunterricht ergänzende digitale Angebote und Lernmaterialien für Lehrkräfte aller Schulformen bereitzustellen.

Wie genau eine Schulkonferenz oder Klassenkonferenzen in einer digitalen Landesschule arbeiten können und welchen Auftrag sie haben, bleibt unklar, zumal davon ausgegangen wird, dass der digitale Vertretungsunterricht nur zeitweise stattfindet.

Für die Berufliche Bildung muss eine digitale Landesschule Materialien bereitstellen, die einen hybriden Unterricht ermöglichen. Die bestehende hohe Konzentration der Berufsschulstandorte



macht eine schulübergreifende Vertretung von Lehrkräften oder auch die Schaffung von Unterrichtsverbänden notwendig, die durch solche digitalen Lernangebote wirksam unterstützt werden könnten.

## **§ 25 Berufsschulen**

In Absatz 5 sollte die Möglichkeit des gemeinsamen Beschulens jahrgangsübergreifender Berufsschulklassen verankert werden, um bei geringen Schülerzahlen Klassenbildungen zu ermöglichen.

Absatz 7 trifft Regelungen zum Erwerb eines der Mittleren Reife gleichwertigen Abschlusses. Am Gymnasium setzt in § 19 Abs. 4 ein Automatismus ein, mittels welchem nach den Jahrgangsstufen 10 und 11 ein mittlerer Schulabschluss ohne weitere Voraussetzungen erreicht werden kann. Bei einem erfolgreichen Absolvieren der Beruflichen Schule im Rahmen einer dualen Berufsausbildung, sollten vergleichbare Regelungen zum Erwerb der Mittleren Reife gelten und diese im Gesetz selbst und nicht einer Verordnung festgelegt ermöglicht werden.

## **§ 107a Medienentwicklungsplanung**

Dieser Paragraf zielt darauf ab, die Digitalisierung der Schulbildung systematisch zu gestalten und zu fördern.

Die Medienbildung und Medienentwicklung in enger Abstimmung zwischen Schulträger und Schulen zu planen, halten die Industrie- und Handelskammern grundsätzlich für sinnvoll, da so der Ausstattungsbedarf der Schulen und die Kosten für die Schulträger berücksichtigt werden können. Gleichzeitig dürfen die Anforderungen an die Art und Weise der Darstellung nicht zu umfangreich und kleinteilig sein, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Die Schulträger müssen für einen ausreichenden IT-Support sorgen.

## **§ 113 Schülerbeförderung**

An dieser Stelle wurde versäumt, Regelungen für Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der dualen Ausbildung zu treffen. Die IHKs in MV fordern bereits langjährig die Aufnahme von Berufsschülerinnen und Berufsschülern in die Regelungen zur Schülerbeförderung.

Wie einleitend dargestellt, ist der ausbildungsnahe Besuch der Berufsschule für die Wahl der Ausbildung mit entscheidend. Umso wichtiger ist es, den Besuch der Berufsschule nicht mit weiteren Kosten für die Auszubildenden und die Betriebe zu verbinden. Das „D-Ticket für Azubis in MV“ unterstützt alle Ausbildungsbeteiligten bei der Kostentragung, wenn die Berufsschule ab dem Wohnort mit dem öffentlichen Personennahverkehr gut erreicht werden kann. Es unterstützt, gerade im ländlichen Raum, nicht, wenn kein passendes ÖPNV-Angebot existiert. Auszubildende sind die Fachkräfte von morgen, MV muss für die duale Ausbildung attraktiv bleiben.

### **3. Sehen Sie in den Änderungen im Schulgesetz Verbesserungen für die Lehrkräfte? und 4. Sehen Sie in dem Schulgesetz Verbesserungen, um dem Unterrichtsausfall entgegenzuwirken?**

Das Prognos-Gutachten „Evaluation der Struktur der beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 30. November 2023 sagt aus, dass bis 2035 etwa 60 Prozent der Lehrkräfte, die im Schuljahr 2018/2019 an beruflichen Schulen tätig waren, altersbedingt in den Ruhestand treten, die Hochphase wird für 2029 erwartet. Die Kapazität und Auslastung der Lehrerbildung in MV seien nicht ausreichend, um den Bedarf zu decken. Nur 20% der verfügbaren Studienplätze im Masterstudiengang für Berufs- oder Wirtschaftspädagogik würden derzeit genutzt.



Entscheidende Faktoren für die Senkung von Unterrichtsausfall ist die Gewinnung von Berufsschullehrern, z.B. durch Seiten- und Quereinstieg. Im Gesetzesvorhaben wird die Regelung der Voraussetzungen dafür vermisst. Keineswegs ist eine Verlagerung dieser wichtigen Bedingungen an den Verordnungsgeber, wie bspw. durch Schulseiteneinstiegsverordnung, Lehrkräftefortbildungs- und -qualifizierungsverordnung, Lehrerausbildungsverordnung, Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung, ausreichend.

Die IHKs in MV fordern, wirksame Regelungen zur Ausbildung von Berufsschullehrern sowie der Gewinnung von Seiten- und Quereinsteigern an Beruflichen Schulen im Gesetz selbst vorzusehen. Zudem müssen den Beruflichen Schulen vor Ort erweiterte Handlungsspielräume bei der Gewinnung von Honorarlehrkräften, z. B. durch Kooperation mit Bildungsdienstleistern und Ausbildungsbetrieben, ermöglicht werden.

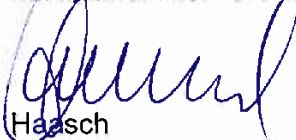
### **8. Wie bewerten Sie die Änderungen zum Schullastenausgleich?**

Aus Sicht der Wirtschaft besteht Änderungsbedarf (§ 115 Schullastenausgleich). Auszubildende, die in geförderten Maßnahmen von Bildungsdienstleistern dual ausgebildet werden (z. B. Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen), sollten die Berufsschule am Ort des Bildungsträgers ohne Schullastenausgleich besuchen können. Damit würden bürokratische Verfahren für Schullastenausgleiche oder die Zuständigkeit unterschiedlicher Berufsschulen vermieden.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Gern stehen wir für Rückfragen oder weitergehende Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Haasch



## Behnke, Jana

---

**Von:** Torsten Haasch <Torsten.Haasch@neubrandenburg.ihk.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 9. Januar 2025 09:06  
**An:** - pa7mail (Bildungsausschuss)  
**Cc:** Sebastian Bensemann  
**Betreff:** Stellungnahme zur Anhörung: Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes  
**Anlagen:** IHKsMV\_Schulgesetz\_012025.pdf

Sehr geehrter Herr Butzki,

als Federführerin im Sachgebiet Berufsbildung übersenden wir Ihnen im Namen der IHKs in Mecklenburg-Vorpommern eine Stellungnahme zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

**Torsten Haasch**

Hauptgeschäftsführer  
IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern  
Katharinenstraße 48  
17033 Neubrandenburg

Telefon +49 395 5597-100

Telefax +49 395 5597-500

E-Mail [Torsten.Haasch@neubrandenburg.ihk.de](mailto:Torsten.Haasch@neubrandenburg.ihk.de)

Internet

[Newsletter anmelden](#)

**JETZT #KÖNNENLERNEN**

